

Satzung der Wirtschaftsjunioren Fichtelgebirge

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Die „Wirtschaftsjunioren Fichtelgebirge“ bei der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth (Kammer) sind ein nicht rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bayreuth.
2. Sie werden von der Industrie- und Handelskammer Bayreuth gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

§ 2 Zweck

1. Die Wirtschaftsjunioren haben die Aufgabe, ihre Mitglieder durch Austausch betrieblicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie durch Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben zu fördern. Ihr Ziel ist ferner die Pflege des Gemeinsinns. Darüber hinaus erstreben die Wirtschaftsjunioren die Vertiefung der persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander.
2. Die Wirtschaftsjunioren sind bestrebt, Kontakte mit anderen Gruppen ähnlicher Zielsetzung zu pflegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied der Wirtschaftsjunioren kann nur sein, wer als selbständiger Unternehmer oder Angestellter in einem kammerzugehörigen Unternehmen leitende Aufgaben erfüllt, oder für diese Aufgaben ausgebildet wird.

Ausnahmsweise ist auch die Aufnahme von Personen zulässig, die eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, aber der Zielsetzung der Wirtschaftsjunioren nahe stehen.

Die aktive Mitgliedschaft verwandelt sich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 45 Jahre alt wird, sofern es nicht den Austritt erklärt, in eine Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie sind von der Anwesenheitspflicht befreit. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können auch aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Verdienste von allen an dieser Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern, auf Vorschlag zu nicht beitragspflichtigen Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Zusammensetzung der Mitglieder soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur des Landkreises möglichst ausgewogen sein.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen. Es ist unzulässig, sich durch Nichtmitglieder vertreten zu lassen.
2. Sofern ein Mitglied mehr als der Hälfte der Veranstaltungen eines Geschäftsjahres fernbleibt, kann auf Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Ausschluss erfolgen, nachdem der Auszuschließende Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Unberührt davon bleibt das Recht der Mitgliederversammlung, gemäß § 6 Ziff. 2 Mitglieder aus anderen Gründen auszuschließen.
3. Die Wirtschaftsjuvenen erheben von ihren aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und über dessen Verwendung der Vorstand gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung beschließt. Der jährliche Beitrag ist jeweils am 31. Januar des Kalenderjahres fällig, bzw. vier Wochen nach Aufnahme in den Kreis der Wirtschaftsjuvenen.
4. Die Mitglieder erteilen eine Bank-Einzugsermächtigung zur Abbuchung von Jahresbeiträgen.
5. Im Falle des Beitritts oder Ausschlusses während des Geschäftsjahres werden Bruchteile des Jahresbeitrages nicht vergütet.

§ 5 Neuaufnahme

1. Vor der Aufnahme als aktives Mitglied zu den Wirtschaftsjuvenen wird erwartet, dass deren Veranstaltungen als Gastmitglied besucht werden.
2. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Vorstandschaft nach schriftlicher Antragstellung des Bewerbers.
3. Bei Aufnahme als aktives Mitglied zu den Wirtschaftsjuvenen anerkennt das Mitglied die Satzung durch eigenhändige Unterschrift und erteilt zugleich eine Bank-Einzugsermächtigung zur Abbuchung von Jahresbeiträgen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
2. durch Ausschluss wegen Verletzung der wesentlichen Pflichten, insbesondere bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Jahresablauf und zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind, insbesondere über
 - a) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - b) Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Kassenprüfern
 - d) Änderung dieser Satzung
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Er muss sie mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung ferner einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes dies wünschen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann im direkten Anschluß, spätestens innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass die Mitgliederversammlung in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Juniorenkreises bedarf drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber in welcher Form Abstimmungen vollzogen werden. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern (1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, 4. Vorstand, Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände jährlich. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied der Wirtschaftsjuvenen Fichtelgebirge ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vorstands berechtigt. Der Vorstand bestimmt unter sich die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche
3. Der Vorstand veranlasst zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
4. Der mit der Betreuung der Wirtschaftsjuvenen beauftragte Referent der Kammer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Niederschrift

Über die Beschlussfassung in den Organen ist eine Niederschrift zu verfassen, die jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen steht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsjuvenen ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahresversammlung am 28.10.2004 beschlossen.

§ 12 Organe

Organe des Juniorenkreise sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

Stand: Dezember 2006

Marktredwitz, den 17.12.2006

